

**Unterrichtung über die Pflicht
Zur Mitführung von Personaldokumenten
(§ 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)**



Stempel des Arbeitgebers

Name, Vorname des Beschäftigten (*nachstehend als Arbeitnehmer genannt*)

geb. am

Rentenversicherungs-Nr.

Personalnummer

Unterrichtung durch den Arbeitgeber

Während der Ausübung der Beschäftigung sowie bei der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen hat der Arbeitnehmer ein mit seinem Lichtbild versehenes Personaldokument (Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz) mit sich zu führen.

Das Personaldokument ist auf Verlangen den ausgewiesenen Vertretern folgender Behörde und Körperschaften vorzulegen:

- der Zollverwaltung,
- der nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
- der Bundesagentur für Arbeit,
- der Krankenkassen,
- den Trägern der Rentenversicherung,
- den Finanzbehörden,
- den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
- den Trägern der Unfallversicherung,
- den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
- den Trägern der Sozialhilfe,
- den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden

Erklärung des Arbeitnehmers

Ich habe diese Unterrichtung verstanden und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers